IV. Der physikalische und chemische Lehrapparat und die Sammlung von Lehrmitteln für die Naturbeschreibung.

2 Geisslersche Röhren; 1 Thermometrograph; Schalen von Porzellan und Eisen; Drahtnetze und Drahtdreiecke dazu; versch. Handwerkszeug; mehrere Brenner; 1 Wage und 1 Satz Gewichte; 1 Universalretortenhalter; 1 Bürettenstativ; 1 eisernes Stativ mit 2 Ringen; div. Glasflaschen mit eingerieb. Stöpsel. — 1 Schrank zum Aufbewahren von Chemikalien und chemischen Apparaten; 1 Experimentiertisch mit pneumatischer Wanne, Gaseinrichtung und Ventilationsrohr; 1 Digestorium; 1 elektrische Drahtleitung vom Digestorium nach dem Experimentiertisch; 1 Stativ mit diversen Ringen und Klemmern; eine Vorrichtung zum Halten von Glascylindern; eine Anzahl von Flaschen und Pulvergläsern für Chemikalien mit und ohne eingebrannte Inschrift.

Geschenkt wurde der Sammlung:

1. von Herrn Dr. med. Ziegenhorn ein Schwalbenfisch und ein Kolibri;

1. von Herrn Kürschnermeister Strauss ein ausgestopfter Affe;

3. vom Untersekundaner Mühlig eine Anzahl Molluskenschalen und getrocknete Seetiere, sowie einige Mineralien;

4. vom Untersekundaner Neumann eine Palmfrucht;

5. vom Obertertianer Naumann ein Krystallmodell aus Glas (von N. selbst gefertigt);

6. vom Untersekundaner Flemming einige Mineralien;

7. vom Untertertianer Wangemann eine Sumpfschnepfe und eine Singdrossel;

8. vom Quartaner Krobitzsch ein fossiler Seeigel.

9. vom Quintaner Voigt ein Steissfuss.

V. Die Sammlung von Lehrmitteln für den Gesangunterricht.

Pharao, Ballade, Partitur und div. Stimmensätze; Stein, Sursum corda, Heft 1 u. 2.

and manuscommunitation (Laterichi, Vieter, 11 et al., et al., idea et anni Remort e Neitschurf Erferent des physikalischen (Laterichi, IV al.) der de en benschaft et al., et al., et al., et al., et al., et

Nachrichten und Bestimmungen über Aufnahme, Abgang etc.

1. Die regelmässige Aufnahme neuer Schüler in das Realgymnasium erfolgt zu Ostern. Die Aufzunehmenden sind bei der Anmeldung dem Rektor in der Regel persönlich vorzustellen. Bei der Anmeldung sind beizubringen

das Taufzeugnis.

der Impfschein (bez. Schein der Wiederimpfung),

ein Zeugnis über die bisher genossene Bildung (Abgangszeugnis).

und bei Konfirmierten das Konfirmationszeugnis.

Der Aufnahme geht eine Prüfung durch das Lehrerkollegium voraus. Zur Aufnahme in die unterste Klasse genügt das erfüllte neunte Lebensjahr. Es wird mithin im allgemeinen diejenige Elementarbildung vorausgesetzt, wie sie nach dreijährigem Besuch einer guten Volksschule erreicht sein wird. Die Vorkenntnisse, welche zur Aufnahme in höhere Klassen erfordert werden, sind aus der Lehrverfassung des letzten Jahres erkenntlich. Bei der Prüfung zur Aufnahme in die Obersekunda oder Prima ist überdies festzustellen, ob der Aufzunehmende die für diese Klassen nach der Lehrordnung vorausgesetzten Kenntnisse in Naturbeschreibung, was die Prima betrifft, in Naturbeschreibung und Geographie besitzt. Von dieser Ergänzungsprüfung sind nur solche Recipienten befreit, die bereits ein inländisches Realgymnasium besucht haben und an demselben nach Obersekunda, beziehentlich Prima versetzt worden sind. Schüler, welche anderwärts auf höheren Lehranstalten vorgebildet sind, werden übrigens nur in die Klasse aufgenommen, auf welche ihre Schulzeugnisse lauten.

2. Die Schüler des Realgymnasiums sind der Beaufsichtigung auch ausserhalb der Anstalt unterworfen. Die näheren Bestimmungen darüber sind aus der Schulordnung ersichtlich. Auswärtige Schüler müssen unter Aufsicht und Leitung gewissenhafter Personen stehen, deren Wahl der Rektor zu genehmigen hat. Wenn ein Schüler seine Pension bez. Wohnung zu wechseln beabsichtigt, so hat er es rechtzeitig dem Rektor zu melden und dessen Genehmigung einzuholen.

3. Die Schüler haben eine bestimmte Tagesordnung zu beobachten; es müssen täglich gewisse Stunden der Arbeit, andere der Erholung gewidmet werden. Im allgemeinen wird das Mass der häuslichen Arbeiten so zugeteilt, dass die Schüler der untersten Klassen täglich $1-1^1/_2$ Stunden, die der übrigen Klassen in $2-2^1/_2$ Stunden dasselbe wohl zu bewältigen vermögen. Natürlich wird bei jedem Schüler die nötige Sammlung und der erforderliche Fleiss

vorausgesetzt.

Dringend zu empfehlen ist es übrigens, dass die Eltern der Schüler, bez. diejenigen, welchen die Pflege und Beaufsichtigung der Schüler ausserhalb der Schule obliegt, für eine feste Bestimmung der Freizeit und der häuslichen Arbeitszeit ihrer Söhne und Pflegebefohlenen sorgen und dieselben auf diese Weise an Ordnung und Pünktlichkeit gewöhnen.

Um die wünschenswerte und notwendige Ordnung nach dieser Richtung hin durchzuführen, übernimmt jeder Lehrer unseres Realgymnasiums die persönliche Überwachung einer bestimmten Anzahl von Schülern, dergestalt, dass jeder Schüler der besonderen Beaufsichtigung und dem besonderen Schutz eines Lehrers unterstellt ist. Der betreffende Lehrer besucht die Schüler von Zeit zu Zeit in ihrer Wohnung, namentlich auch um sich mit den Eltern oder deren Stellvertretern über die Schüler zu bereden und ihnen mit Rath und That beizustehen. Am Anfange des Schuljahres wird den Schülern bekannt gemacht, unter wessen Tutel der einzelne gestellt ist. Die Wahl des Tutors wird durch die Lehrerkonferenz festgestellt, doch sollen dabei Wünsche der Eltern oder Vormünder, soweit es möglich ist, Berücksichtigung finden.

Für die Schüler der untersten Klassen sind im Realgymnasium selbst besondere Arbeitsstunden eingerichtet, in welchen sie unter Aufsicht und Leitung eines Lehrers die schriftlichen Schularbeiten an-

fertigen.

4. Dispensationen vom Schulbesuche sollen ausser in wirklichen Krankheitsfällen oder aus Gesundheitsrücksichten nur in besonderen Fällen, namentlich bei besonderen Ereignissen in der Familie des Schülers, auf Wunsch der Eltern oder Angehörigen und unter Beschränkung auf die kürzeste Frist von dem Rektor erteilt werden. Schulversäumnisse zum Zwecke der Teilnahme an alltäglichen Vergnügungen und Lustbarkeiten sind durchaus unzulässig. - Alle durch Krankheit eines Schülers verursachten Schulversäumnisse sind durch die Eltern bez. deren Stellvertreter dem Rektor unverweilt zur Anzeige zu bringen. Kein Schüler darf die Genehmigung zu einer Dispensation vom Schulbesuch nachträglich einholen wollen. 5. Der Abgang eines Schülers wird in der Regel nur nach Beendigung des vollständigen Kursus des Realgymnasiums erwartet.

Der Unterrichtskursus schliesst mit der Reifeprüfung ab.

Soll ein Schüler früher die Schule verlassen, so darf dies gewöhnlich doch nur zu Ostern geschehen; zu anderer Zeit ist der Abgang eines Schülers nur gestattet, wenn dringende Gründe vorliegen. Die Abmeldung eines Schülers ist vom Vater desselben bez. von dessen Stellvertreter schriftlich bei dem Rektor zu bewirken. Erfolgt sie nach Beginn des Quartals, so ist für dasselbe das Schulgeld voll zu entrichten. Diejenigen Schüler, welche den Kursus der Oberprima absolviert haben, werden zur Reifeprüfung zugelassen. -

Wer nach bestandener Reifeprüfung die Anstalt verlässt, erhält durch das in dieser

Prüfung erworbene Zeugnis

a. zum Besuche der Universität, um daselbst Mathematik, Naturwissenschaften, Pä-dagogik in Verbindung mit den modernen Sprachen, Cameral- und Finanz-Wissen-Berechtigung

schaften, Chemie etc. zu studieren; - Abiturienten des Realgymnasiums, welche das Reifezeugnis des Gymnasiums noch erwerben wollen, um sich dem Studium der Medizin oder der Jurisprudenz zuwenden zu können, haben sich nur in der lateinischen und griechischen Sprache und in der alten Geschichte der Reifeprüfung am Gymnasium zu unterwerfen; -

b. zu Studien in den höheren Fachschulen des Landes (Polytechnikum, Forstakademie,

Bergakademie):

zum Besuche der Königl. Tierarzneischule;

d. zur Aufnahme als Postélève (nach Massgabe des dienstlichen Bedürfnisses) mit Aussicht auf Beförderung in die höheren Dienststellen;

e. zum einjährig-freiwilligen Militärdienst; (den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung zum einjährigen Freiwilligendienst können auch diejenigen Schüler des Realgymnasiums führen, die der Sekunda mindestens ein Jahr angehört, an allen Unterrichtsgegenständen teilgenommen, sich das Pensum der Sekunda gut angeeignet und sich gut betragen haben.) f. das Maturitätszeugnis befreit von der Porteépée-Fähnrichs-Prüfung.

6. Das Schulgeld, welches vierteljährlich vorauszubezahlen ist, beträgt jährlich

a. für Schüler, deren Eltern Bornasche Einwohner sind, 90 Mark, b. für Schüler, deren Eltern oder sonst erziehungspflichtige Ernährer ausserhalb

des Bornaschen Stadtbezirks ihren wesentlichen Wohnsitz haben, 120 Mark. Die Aufnahmegebühr beträgt 6 Mark und ist sofort nach erfolgter Aufnahme zu entrichten.

Der vierteljährliche Beitrag für die Schülerbibliothek — 75 Pfg. — ist mit dem

Schulgeld zusammen vorauszubezahlen.

Die Abgangsgebühr ist auf 9 Mark festgesetzt. Dieselbe ist nur von denjenigen Schülern zu entrichten, welche die Schule verlassen, nachdem ihnen das Befähigungszeugnis für den einjährigen Militärdienst oder das Maturitätszeugnis zuerkannt worden ist. Die betreffenden Zeugnisse sollen aber, einer Bestimmung der städtischen Schulbehörde zufolge, erst dann den Abgehenden ausgehändigt werden, wenn die Abgangsgebühr bezahlt ist.

Alle Zahlungen für die Schule sind an die Stadtkasse in Borna abzuführen.

The state of the second second

VII. Verzeichnis

der an dem Realgymnasium zu Borna eingeführten Lehrbücher auf das Schuljahr 1887/88.

Religion.

VI	bis	Ша	Der religiöse Memorierstoff (Luthers kleiner Katechismus).
VI	27	IV	Kurtz, Biblische Geschichte.
Шь	,,	Ia	Die Bibel.
Hb		-	Hagenbach, Leitfaden zum christlichen Religionsunterricht.
VI	11	1a	Das Landesgesangbuch.
981			Deutsch.
VI	22	V	Buschmann, Deutsches Lesebuch für die untern und mittlern Klassen, 1. Abt.
IV	**	IIIa	Buschmann, Deutsches Lesebuch für die untern und mittlern Klassen, 2. Abt.
Пр	**	Ia	Buschmann, Deutsches Lesebuch für die obern Klassen. (NB. Für die erste
			Abt. dieses Lesebuchs die Ausgabe in neuhochdeutscher Übertragung.)
VI	"	Ша	Regeln und Wörterverzeichnis der deutschen Rechtschreibung.
TTI		To	Vince Telegram Commission Recommending.

IIb " Ia Kluge, Leitfaden zur Geschichte der deutschen Litteratur.